

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Steinhagen vom 04.09.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten wird von der Gemeinde Steinhagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Steinhagen 03.09.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage

Im Gemeindegebiet dürfen im Ortsteil Steinhagen innerhalb des Ortskerns (siehe Plan in Anlage 1 als Bestandteil dieser Verordnung) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetzes NRW in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

Sonntag, 07.09.2025, anlässlich des Heidefestes und des Weinmarktes;

Sonntag, 30.11.2025, anlässlich des Steinhagener Weihnachtsmarktes

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt spätestens am 31.12.2025 außer Kraft.

Steinhagen, 04.09.2025

gez.
Sarah Süß
Bürgermeisterin

